

Anerkennung von Fremdsprachenkenntnissen

Haben Sie bereits B1-Kenntnisse an einer anderen Schule erworben?

Schüler:innen, die B1-Kenntnisse in **Spanisch, Französisch, Italienisch, Russisch** oder entsprechende Kenntnisse in **Latein bzw. Altgriechisch** außerhalb unserer Schule erworben haben und über einen anerkannten Nachweis verfügen (siehe Tabelle unten), müssen sich die Kenntnisse anerkennen lassen, wenn sie in der 13. Jgst. die allgemeine Hochschulreife verliehen bekommen möchten.

So stellen Sie den Antrag:

Geben Sie das ausgefüllte Formular (siehe Seite 2) zusammen mit dem entsprechenden Nachweis im Laufe des Halbjahres 13/1 im Sekretariat ab.

Relevanz der Fremdsprachennoten:

Damit ein Nachweis aus einer Vorgängerschule anerkannt wird, müssen ausreichende Leistungen vorliegen. Die Noten aus dem jeweiligen Zeugnis fließen aber nicht in die Abiturnote ein.

Teilnahme am Fremdsprachenunterricht an der FOS/BOS:

Wichtig: Wer bereits B1-Kenntnisse in einer bestimmten Sprache nachweisen kann (siehe Tabelle unten), darf in dieser Sprache keine Anfängerkurse bei uns besuchen.

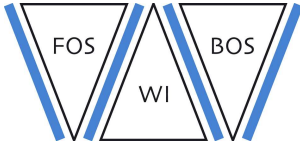
Die folgende Tabelle gibt Aufschluss darüber, in welchen Fällen man sich Kenntnisse in Spanisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Latein/Altgriechisch als 2. Fremdsprache für das allgemeine Abitur in der 13. Klasse anerkennen lassen kann. Alle Angaben ohne Gewähr.

Realschule	<ul style="list-style-type: none"> • Frz/Sp als 2. FS im Zweig IIIa: min. Note 4 im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss
Gymnasium	<ul style="list-style-type: none"> • Frz als 1. oder 2. Fremdsprache: min. Note 4 im Zeugnis der Klasse 9 (G8) bzw. Klasse 10 (G9) • Frz/Sp/It als 3. Fremdsprache: min. Note 4 im Zeugnis der Klasse 10 (G8/G9) • Ru als 3. Fremdsprache: min. Note 4 im Zeugnis der Klasse 10 (G8) bzw. Klasse 11 (G9) • Frz/Sp/It/Ru als spätbeginnende FS: Niveau B1 als Abschluss in Kl. 12 (G8) bzw. Kl. 13 (G9) • Gesicherte Lateinkenntnisse (=Kleines Latinum) • Latinum bzw. Graecum
Berufliche Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Schulisches Zertifikat im Rahmen der beruflichen Bildung (versetzungserheblicher Unterricht an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule mit mindestens ausreichender Leistung im Abschlussjahr): <ul style="list-style-type: none"> ○ BFS für Fremdsprachenberufe: Frz/Sp/It/Ru als 1. oder 2. Fremdsprache ○ FAK für Übersetzen und Dolmetschen: Frz/Sp/It/Ru als 1. oder 2. Fremdsprache
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • DELF-Zertifikat auf der Niveaustufe B1 • Andere Abschlüsse u. Prüfungen <u>außerhalb des staatlichen Schulwesens</u> (z. B. durch Kurse und Zertifikate an Sprachschulen, Universitäten oder im Ausland) werden für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife <u>nicht</u> anerkannt.

Falls Sie schulischen Fremdsprachenunterricht an einer anderen Schulart oder in einem anderen Bundesland besucht haben und sich unsicher sind, ob die Fremdsprachenkenntnisse anerkannt werden können, sprechen Sie uns an.

Weitere Informationen: <http://fosbos.org/index.php/2fs>

Ansprechpartner: Sara Russo (im Schuljahr 2024/25 vertretungsweise: Sara Russo)



Schülerantrag auf Anerkennung einer 2. Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Stand: 10/2024

Den Antrag und den Nachweis bitte im Laufe von Halbjahr 13/1 im Sekretariat abgeben. Sie bekommen die Unterlagen dann über die Klassenleitung zurück. Bei Fragen wenden Sie sich an: sara.russo@fosbos.org

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Klassenleitung: _____ Klasse: _____

Für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife beantrage ich die Anerkennung meiner Kenntnisse in der folgenden Fremdsprache:

- Französisch**
- Latein/Altgriechisch**
- Russisch**
- Italienisch**
- Spanisch**

Hierfür lege ich folgenden Nachweis im **Original** vor:

- **Zeugnis über den mittleren Schulabschluss bei mindestens 4-jährigem versetzungserheblichen Unterricht** (Pflicht- oder Wahlpflichtfach)
 - Realschule R6, Zweig III a (Französisch / Spanisch), mind. Note 4
 - Gymnasium 10. Klasse (1. oder 2. Fremdsprache), mind. Note 4
- **Schulisches Zertifikat im Rahmen der beruflichen Bildung** (versetzungserheblicher Unterricht an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule)
 - BFS für Fremdsprachenberufe (1. oder 2. Fremdsprache), mind. Note 4
 - FAK für Übersetzen und Dolmetschen (1. oder 2. Fremdsprache), mind. Note 4
- **Anderer Nachweis** (nur, wenn Nachweis über oben genannte Zeugnisse nicht möglich ist), z.B. Latinum, DELF-Zertifikat, Bescheinigung Realschule R4 über Abschlussprüfung im Fach Französisch:

Ort, Datum

Unterschrift